

Geschäftsverzeichnissnr. 1347
Urteil Nr. 36/99 vom 17. März 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind », durch den der königliche Erlaß vom 16. April 1997 « zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 4. Februar 1997 zur Festlegung - für das Jahr 1997 - einer Abgabe auf den Umsatz mit bestimmten pharmazeutischen Erzeugnissen [...] » bestätigt wird, erhoben von der Gesellschaft niederländischen Rechts Merck Sharp & Dohme BV.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 16. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Juni 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Gesellschaft niederländischen Rechts Merck Sharp & Dohme BV, mit Betriebssitz in 1180 Brüssel, chaussée de Waterloo 1135, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Dezember 1997), durch den der königliche Erlaß vom 16. April 1997 « zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 4. Februar 1997 zur Festlegung - für das Jahr 1997 - einer Abgabe auf den Umsatz mit bestimmten pharmazeutischen Erzeugnissen, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nrn. 2 und 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion » bestätigt wird.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 17. Juni 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 14. Juli 1998 hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist bis zum 30. September 1998 verlängert.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 15. Juli 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Anordnung vom 14. Juli 1998 wurde mit denselben Briefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. August 1998.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 28. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 9. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 12. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 26. November 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 16. Juni 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 13. Januar 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. Februar 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 15. Januar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Februar 1999

- erschienen
- . RA X. Leurquin, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA J. Vanden Eynde, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- hat der Rechtsanwalt der klagenden Partei erklärt, auf den ersten, sechsten und siebten Klagegrund zu verzichten,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Erster Klagegrund

A.1. Die klagende Partei leitet einen ersten Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Europäische Union und Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Modernisierung der sozialen Sicherheit, mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung, dem Grundsatz der Nichtrückwirkung, dem Grundsatz der Rechtssicherheit und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention ab.

Zweiter Klagegrund

A.2.1. Die klagende Partei leitet einen zweiten Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 160 der Verfassung, mit Artikel 84 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung, dem allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung, dem Grundsatz der Rechtssicherheit und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention ab,

« indem, wie aus der Präambel zum königlichen Erlaß vom 16. April 1997 und dem vorangehenden Gutachten des Staatsrates vom 27. März 1997 hervorgeht, zur Untermauerung der vorgeblichen Dringlichkeit in dem Antrag auf Gutachten an den Staatsrat vom 24. März 1997 keine präzisen und besonderen Umstände angeführt wurden, die rechtfertigen könnten, daß die Befragung der Gesetzgebungsabteilung nicht innerhalb der gewöhnlichen oder

auf einen Monat verkürzten Frist möglich gewesen wäre, ohne die Verwirklichung der mit den im Entwurf ins Auge gefaßten Maßnahmen angestrebten Zielsetzung sowie deren Zweckdienlichkeit und Effizienz zu gefährden,

während Artikel 84 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat ausdrücklich vorschreibt, daß in dem Fall, wo die Behörde, die die Gesetzgebungsabteilung befaßt, die Übermittlung des Gutachtens innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen fordert, die Dringlichkeit besonders begründet werden muß, wobei diese Begründung im übrigen in der Präambel der Verordnungsmaßnahme wiedergegeben werden muß, was bedeutet, daß die genauen und besonderen Umstände, wegen deren die Befragung der Gesetzgebungsabteilung nicht innerhalb der gewöhnlichen Fristen möglich war, ohne die Verwirklichung der Zielsetzung der ins Auge gefaßten Maßnahmen sowie deren Zweckdienlichkeit und Effizienz zu gefährden, ausdrücklich im Antrag auf Gutachten angeführt und in der Präambel wiedergegeben werden müssen,

so daß in Ermangelung von präzisen und besonderen Umständen, die ordnungsgemäß im Antrag auf Gutachten an den Staatsrat dargelegt und in der Präambel des königlichen Erlasses vom 16. April 1997 wiedergegeben sind, der besagte königliche Erlass wegen Mißachtung einer wesentlichen Vorschrift der öffentlichen Ordnung ungesetzlich ist, was zur Folge hat, daß das Gesetz vom 12. Dezember 1997 trotz seines Titels nicht als ein in Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Europäische Union oder in Artikel 51 § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Modernisierung der sozialen Sicherheit vorgesehenes Bestätigungsgesetz angesehen werden kann,

so daß das Gesetz vom 12. Dezember 1997, das nicht rechtmäßig auf einer Gesetzesbestimmung gründen kann, die seine Annahme innerhalb einer bestimmten Frist ab einem Ermächtigungsgesetz vorsieht, wobei dessen Zweck und Wirkung darin bestehen, im nachhinein und rückwirkend die Gesetzwidrigkeit des darin vorgesehenen königlichen Erlasses zu decken und es zu einem Zeitpunkt erscheint, wo der besagte königliche Erlass ordnungsgemäß vor dem Staatsrat angefochten wird, in jedem Fall einen Eingriff des Gesetzgebers darstellt, der in einem vorliegenden Fall dem Staatsrat eine ihm von der Verfassung zugeteilte Befugnis entzieht, sowie eine Mißachtung des Grundsatzes der Gewaltentrennung, eine Verletzung des Grundsatzes der Nichtrückwirkung, eine Infragestellung des Grundsatzes der Rechtssicherheit, einen Bruch der Waffengleichheit und einen Verstoß gegen Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

so daß schließlich unter dem Vorwand, unter diesen rechtlichen und faktischen Umständen mit Wirkung vom Datum seines Inkrafttretens den königlichen Erlass vom 16. April 1997, der im übrigen mit Gesetzwidrigkeit behaftet ist, zu bestätigen, Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 zum Nachteil der in dem besagten königlichen Erlass vom 16. April 1997 vorgesehenen Kategorie von Bürgern gegen die allen gebotenen rechtlichen und gerichtlichen Garantien verstößt und somit die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Bestimmungen des nationalen und internationalen Rechtes sowie den im Klagegrund angeführten Grundsätzen verletzt ».

A.2.2. Der Ministerrat antwortet, die Dringlichkeit sei in der Präambel des königlichen Erlasses vom 16. April 1997 besonders begründet worden.

A.2.3. Die klagende Partei beruft sich auf die vom Staatsrat in seinem Urteil Nr. 70.502 angeführten Erwägungen und vertritt den Standpunkt, daß die im vorliegenden Fall dargelegte Begründung nicht relevant sei, insofern sie nicht die präzisen und besonderen Umstände erwähne, aufgrund deren die Befragung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates nicht innerhalb der gewöhnlichen Fristen möglich gewesen wäre. Sie leitet daraus ab, daß der königliche Erlass vom 16. April 1997 ungesetzlich sei, daß nicht davon ausgegangen werden könne, er sei aufgrund der in den beiden Gesetzen vom 26. Juli 1996 enthaltenen gesetzgeberischen Ermächtigungen beschlossen worden, und daß das Bestätigungsgesetz vom 12. Dezember 1997 als verfassungswidrig zu betrachten sei.

Dritter Klagegrund

A.3.1. Die klagende Partei leitet einen dritten Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, in Verbindung mit Artikel 160 der Verfassung, mit Artikel 3bis der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung, dem Grundsatz der Nichtrückwirkung, dem Grundsatz der Rechtssicherheit und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention,

« indem nicht ersichtlich ist, daß der Text des königlichen Erlasses vom 16. April 1997, das Gutachten des Staatsrates vom 27. März 1997, der Bericht an den König und der Text des Erlaßentwurfes, der der Gesetzgebungsabteilung vorgelegt wurde, vor ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* den Präsidenten der Abgeordnetenkommission und des Senats zugesandt worden sind,

während Artikel 3bis der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat in bezug auf die königlichen Erlasse, die die geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufheben, ergänzen, abändern oder ersetzen können, ausdrücklich vorschreibt, daß der Text dieser Erlasse, das Gutachten des Staatsrates, der Bericht an den König sowie der der Gesetzgebungsabteilung vorgelegte Entwurf vor ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* den Präsidenten der Abgeordnetenkommission und des Senates zugesandt werden müssen,

so daß die Mißachtung dieser Bestimmung der öffentlichen Ordnung, die eine wesentliche Formvorschrift beinhaltet, den Erlaß vom 16. April 1997 mit Gesetzeswidrigkeit behaftet, was zur Folge hat, daß das Gesetz vom 12. Dezember 1997 objektiv nicht als einfaches Bestätigungsgesetz im Sinne von Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Europäische Union oder von Artikel 51 § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Modernisierung der sozialen Sicherheit betrachtet werden kann,

so daß das Gesetz vom 12. Dezember 1997, das keine ordnungsgemäße Grundlage in einer Gesetzesbestimmung finden kann, die seine Annahme in einer bestimmten Frist ab einem Ermächtigungsgesetz vorsieht, dessen Zweck und Auswirkungen sich darauf beschränken, im nachhinein und rückwirkend die Gesetzeswidrigkeit des darin vorgesehenen königlichen Erlasses zu decken, das im übrigen zu einem Zeitpunkt auftaucht, wo der besagte königliche Erlaß Gegenstand einer ordnungsgemäßen Nichtigkeitsklage vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates ist, in jedem Fall einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff des Gesetzgebers darstellt, der dem Staatsrat eine der ihm aufgrund der Verfassung und des Gesetzes zugeteilten Befugnisse entzieht, eine Mißachtung des Grundsatzes der Gewaltentrennung, eine ungerechtfertigte Verletzung des Grundsatzes der Nichtrückwirkung, eine Infragestellung des Grundsatzes der Rechtssicherheit, einen eindeutigen Bruch der Waffengleichheit in einem Streitfall, bei dem der Staat die Gegenpartei ist, und einen Verstoß gegen Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

so daß schließlich Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997, indem er vorgibt, unter diesen rechtlichen und faktischen Umständen mit Wirkung vom Datum seines Inkrafttretens den im übrigen mit Gesetzeswidrigkeit behafteten königlichen Erlaß vom 16. April 1997 zu bestätigen, zum Nachteil der in dem besagten königlichen Erlaß vom 16. April 1997 vorgesehenen Kategorie von Personen die allen Bürgern gebotenen rechtlichen und gerichtlichen Garantien verletzt und somit diesbezüglich gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Bestimmungen des nationalen und internationalen Rechts sowie den im Klagegrund angeführten Grundsätzen verstößt ».

A.3.2. Der Ministerrat erwidert, daß der königliche Erlaß den Präsidenten von Kammer und Senat tatsächlich am 23. April 1997 zugesandt worden sei.

A.3.3. Die klagende Partei erwidert, daß im Zusendungsbrief vom 23. April 1997 weder das Gutachten des Staatsrates vom 27. März 1997 noch der Bericht an den König erwähnt sei und daß nicht vermerkt sei, daß diese Dokumente beigelegt seien, so daß nicht hinlänglich bewiesen sei, daß die erforderliche Zusendung stattgefunden habe.

Vierter Klagegrund

A.4.1. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 160 der Verfassung, mit Artikel 15 des Gesetzes vom 25. April 1963 über die Verwaltung der Einrichtungen öffentlichen Interesses für soziale Sicherheit und Sozialfürsorge, mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung, dem Grundsatz der Rechtssicherheit sowie Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention,

« indem der königliche Erlaß vom 16. April 1997 in Ermangelung von Umständen, die gesetzmäßig irgendeine Dringlichkeit rechtfertigen könnten, im Entwurfstadium nicht dem Geschäftsführenden Ausschuß der sozialen Sicherheit unterbreitet worden ist und in jedem Fall nicht zu erkennen ist, daß der Präsident des besagten Geschäftsführenden Ausschusses rechtzeitig darüber informiert worden ist, daß der Minister in diesem Falle die Dringlichkeit geltend machte,

während Artikel 15 Absatz 1 des obengenannten Gesetzes vom 25. April 1963 die grundsätzliche Verpflichtung auferlegt, dem Geschäftsführenden Ausschuß jeden Gesetzesvorentwurf oder Entwurf eines organisierenden oder verordnenden Erlasses zur Abänderung der Gesetze oder Verordnungen, die die Einrichtung zur Anwendung bringen soll, oder bezüglich des Stellenplans und der Struktur der Einrichtung zwecks Begutachtung zu unterbreiten,

und während Artikel 15 Absatz 2 des obenerwähnten Gesetzes es dem Minister erlaubt, die Frist, innerhalb deren das Gutachten abgegeben werden muß, auf zehn volle Tage zu verkürzen,

und während ferner Artikel 50 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Modernisierung der sozialen Sicherheit sowie Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Europäische Union es der antragstellenden Behörde erlaubten, entsprechend der Dringlichkeit die durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Fristen für die Abgabe eines Gutachtens zu verkürzen,

und während schließlich Artikel 15 Absatz 3 des obenerwähnten Gesetzes vom 25. April 1963 besagt, daß der Minister, wenn er die Dringlichkeit geltend macht, den Präsidenten des Geschäftsführenden Ausschusses darüber informieren muß,

so daß die Mißachtung der durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. April 1963 auferlegten wesentlichen Formvorschriften den königlichen Erlaß vom 16. April 1997 mit Gesetzeswidrigkeit behaftet, was zur Folge hat, daß das Gesetz vom 12. Dezember 1997 nicht objektiv als ein Bestätigungsgesetz im Sinne von Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Europäische Union oder im Sinne von Artikel 51 § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Modernisierung der sozialen Sicherheit angesehen werden kann,

so daß das Gesetz vom 12. Dezember 1997, das keine rechtmäßige Grundlage innerhalb einer Gesetzesbestimmung finden kann, die seine Annahme in einer vorher festgelegten Frist ab einem Ermächtigungsgesetz vorsieht, dessen Zweck und Auswirkung sich faktisch und rechtlich darauf beschränkt, *a posteriori* und rückwirkend die Gesetzeswidrigkeit des königlichen Erlasses, auf den es sich bezieht, zu decken, das wie im vorliegenden Fall zu einem Zeitpunkt auftaucht, wo der besagte königliche Erlaß ordnungsgemäß dem Staatsrat unterbreitet wird im Hinblick auf seine Nichtigerklärung, in jedem Fall einen Eingriff des Gesetzgebers darstellt, der dem Staatsrat eine der ihm durch die Verfassung und die Gesetze zugeteilten Befugnisse entzieht, eine Mißachtung des Grundsatzes der Gewaltentrennung, eine Verletzung des Grundsatzes der Nichtrückwirkung, eine Infragestellung des Grundsatzes der Rechtssicherheit, einen Bruch der Waffengleichheit in einem Streitfall, bei dem der Staat die Gegenpartei ist, und einen Verstoß gegen Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

so daß schließlich Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997, indem er vorgibt, unter diesen rechtlichen und faktischen Umständen und mit Wirkung vom Datum seines Inkrafttretens den mit Gesetzeswidrigkeit behafteten königlichen Erlaß vom 16. April 1997 zu bestätigen, zum Nachteil der in dem besagten königlichen Erlaß genannten pharmazeutischen Firmen gegen die allen gebotenen rechtlichen und gerichtlichen Garantien verstößt und somit die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den nationalen und internationalen Bestimmungen sowie mit den im Klagegrund angeführten Grundsätzen verletzt ».

A.4.2. Der Ministerrat erwidert, daß Artikel 15 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. April 1963 nur unter den im königlichen Erlaß vom 9. September 1993 vorgesehenen Bedingungen auf das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) anwendbar sei, und dies in Ausführung von Artikel 213 § 2 des koordinierten Gesetzes über die Krankheits- und Invaliditätsversicherung. Er fügt hinzu, daß es der klagenden Partei obliege, nachzuweisen, daß die königlichen Erlasse vom 4. Februar und vom 16. April 1997 organisierende oder verordnende Erlasse seien, während sie in Ausführung einer doppelten Ermächtigung durch den Gesetzgeber gefaßt worden seien. Er ergänzt, daß die strittige Formvorschrift nicht dem Geschäftsführenden Ausschuß, sondern dem Allgemeinen Ausschuß auferlegt worden sei und schließlich, daß diese Formvorschrift im Falle der Dringlichkeit nicht erforderlich sei, wobei diese Dringlichkeit keinen besonderen Formvorschriften entsprechen müsse.

A.4.3. Die klagende Partei erinnert an den Inhalt von Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. April 1963, erklärt, inwiefern der königliche Erlaß vom 16. April 1997 ein Verordnungserlaß sei, ficht die vorgebliche Dringlichkeit an und bemerkt, daß der Ministerrat nicht einmal nachzuweisen versuche, daß der Präsident des Geschäftsführenden Ausschusses darüber informiert worden sei, daß der Minister sich über das Gutachten dieses Ausschusses hinwegsetzte.

Fünfter Klagegrund

A.5.1. Der fünfte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 105 und 160 der Verfassung, mit Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Modernisierung der sozialen Sicherheit und Artikel 3 § 1 Nrn. 2 und 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1996 über die Europäische Union, mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung, dem Grundsatz der Nichtrückwirkung, dem Grundsatz der Rechtssicherheit sowie Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention,

« indem der königliche Erlaß vom 16. April 1997 dazu dient, zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen den Satz der für 1997 festgesetzten 'Abgabe auf den Umsatz ' zu erhöhen, ohne jedoch die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die in Artikel 191 Nrn. 19 und 20 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung vorgesehenen Abgaben tatsächlich 1997 erhoben werden könnten und somit bewirkt, daß die Apotheker, die eine für die Öffentlichkeit zugängliche Apotheke betreiben, und die Ärzte, die ermächtigt sind, ein Arzneimitteldepot zu führen, sowie die zugelassenen Großhandelsverteiler von Arzneimitteln jeglichem finanziellen Beitrag entgehen, der dazu dient, 1997 das Gleichgewicht der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung zu gewährleisten,

während Artikel 105 der Verfassung in dem Sinne zu verstehen ist, daß die dem König erteilte Ermächtigung gemäß der Verfassung auszulegen ist, das heißt insbesondere unter der gebotenen Beachtung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, was einerseits beinhaltet, daß die in Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Modernisierung der sozialen Sicherheit - der sich sowohl auf die in Artikel 191 Nr. 15 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 genannten Beiträge als auch auf die Abgaben im Sinne von Artikel 191 Nrn. 19 und 20 desselben Gesetzes bezieht - festgelegte Ermächtigung unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung angewandt werden muß, und andererseits, daß die äußerst weit gefaßte Ermächtigung, die in Artikel 3 § 1 Nrn. 2 und 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Europäische Union vorgesehen ist, ebenfalls unter Einhaltung dieser Grundsätze anzuwenden ist,

so daß die nur den pharmazeutischen Unternehmen für 1997 auferlegte spezifische Regelung in Ermangelung jeglicher Anwendung der Möglichkeit, zu Lasten der in Artikel 191 Nrn. 19 und 20 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 genannten Personen Abgaben zu erheben, eine Diskriminierung zu deren Nachteil schafft, die zur Gesetzwidrigkeit des königlichen Erlasses vom 16. April 1997 führt, wobei diese Gesetzwidrigkeit ihrerseits zur Folge hat, daß das Gesetz vom 12. Dezember 1997 nicht objektiv als ein Bestätigungsgesetz im Sinne von Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Europäische Union oder von Artikel 51 § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Modernisierung der sozialen Sicherheit angesehen werden kann,

so daß das Gesetz vom 12. Dezember 1997, das nicht rechtsgültig auf einer Gesetzesbestimmung gründen kann, die seine Annahme innerhalb einer festgesetzten Frist ab einer gesetzlichen Ermächtigung vorschreibt, deren Zweck und Auswirkung faktisch und rechtlich eine Deckung *a posteriori* und mit rückwirkender Kraft für die Gesetzwidrigkeit des darin vorgesehenen königlichen Erlasses darstellen, wie im vorliegenden Fall zu einem Zeitpunkt zustande kommt, wo der besagte königliche Erlaß ordnungsgemäß dem Staatsrat im Hinblick auf seine Nichtigkeitklärung unterbreitet wird, in jedem Fall einen Eingriff des Gesetzgebers darstellt, der dem Staatsrat eine der ihm durch die Verfassung verliehenen Befugnisse entzieht, eine Mißachtung des Grundsatzes der

Gewaltentrennung, eine Verletzung des Grundsatzes der Nichtrückwirkung, eine Infragestellung des Grundsatzes der Rechtssicherheit, einen Bruch der Waffengleichheit durch den Staat in einem Streitfall, bei dem er die Gegenpartei ist, sowie einen Verstoß gegen Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

so daß schließlich Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997, indem er vorgibt, unter diesen Umständen und mit rückwirkender Kraft ab dem Datum seines Inkrafttretens den mit Gesetzeswidrigkeit behafteten königlichen Erlaß vom 16. April 1997 zu bestätigen, zum Nachteil der in dem besagten königlichen Erlaß genannten pharmazeutischen Firmen gegen die allen gebotenen Rechtsprechungsgarantien verstößt und somit die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den nationalen und internationalen Bestimmungen sowie den im Klagegrund angeführten Grundsätzen verletzt ».

A.5.2. Der Ministerrat erwidert, daß der Hof im vorliegenden Fall eine marginale Kontrolle ausüben müsse, daß der Gesetzgeber seine Ermessensbefugnis genutzt habe, daß er habe beschließen können, nur eine der im Gesetz angeführten Kategorien der Abgabe zu unterwerfen, daß diese Kategorien nicht vergleichbar seien und daß im übrigen unter ihnen keine Unterschiede bezüglich der Produktion, Vermarktung und Werbung bestünden, die den angefochtenen Behandlungsunterschied rechtfertigen.

A.5.3. Die klagende Partei erwidert, daß die drei Kategorien von Personen sich in analogen Situationen befänden, daß sie vergleichbar seien und daß der Behandlungsunterschied nicht gerechtfertigt sei. Sie fügt hinzu, daß die Ermessensbefugnis des Gesetzgebers keine willkürliche Macht sei, und daß sowohl im Bericht an den König vor dem königlichen Erlaß als auch in den Vorarbeiten zum Bestätigungsgesetz nichts irgendeinen Ansatz für eine Rechtfertigung der angefochtenen unterschiedlichen Behandlung liefere. Sie erinnert an das Urteil Nr. 70/94, in dem davon ausgegangen worden sei, daß eine Abgabe zu Lasten der Apotheker eine gerechtfertigte Maßnahme sei. Sie analysiert und bemängelt die Urteile Nrn. 24/91 und 41/92. Sie erläutert, inwiefern die obenerwähnten Kategorien von Personen vergleichbar seien und ficht die Zweckdienlichkeit der vom Ministerrat angeführten Argumente zur Rechtfertigung ihrer unterschiedlichen Behandlung an. Sie stellt in Abrede, daß die Kontrolle des Hofes im vorliegenden Fall nur marginal sein müsse.

Sechster Klagegrund

A.6. Die klagende Partei leitet einen sechsten Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 160 der Verfassung, mit Artikel 51 § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Modernisierung der sozialen Sicherheit, mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung, mit dem Grundsatz der Nichtrückwirkung, mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention ab.

Siebter Klagegrund

A.7. Der siebte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 105, 160, 170 und 172 der Verfassung, mit dem Grundsatz der Nichtrückwirkung, dem Grundsatz der Rechtssicherheit sowie Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Achter Klagegrund

A.8. Der achte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 105, 160, 170 und 172 der Verfassung, mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung, dem Grundsatz der Nichtrückwirkung, dem Grundsatz der Rechtssicherheit sowie Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention,

« indem das aus dem königlichen Erlaß vom 16. April 1997 und dem Gesetz vom 12. Dezember 1997 bestehende gesetzgeberische Gebilde von einer übertrieben weitgehenden und ungenauen Ermächtigung ausgeht, die dem König Sonderbefugnisse auf steuerlichem Gebiet, einem dem Gesetzgeber vorbehaltenen Sachbereich, verleiht,

während der König gemäß Artikel 105 der Verfassung keine andere Gewalt hat als die, die Ihm die Verfassung und die aufgrund der Verfassung selbst ergangenen besonderen Gesetze ausdrücklich übertragen, was beinhaltet, daß die Verleihung von Sondervollmachten an den König in den Sachbereichen, die die Verfassung dem Gesetz vorbehält, insbesondere denjenigen, auf die sich die Artikel 170 und 172 beziehen, nur mittels präziser und bestimmter Zuweisungen erfolgen kann,

so daß die dem König durch Artikel 3 § 1 Nrn. 2 und 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Europäische Union verliehene Ermächtigung wegen ihrer übertrieben weitreichenden, ungenauen und vagen Beschaffenheit verfassungswidrig ist, was gleichzeitig die Verfassungswidrigkeit des daraus hervorgehenden königlichen Erlasses vom 16. April 1997 zur Folge hat,

so daß ferner das Gesetz vom 12. Dezember 1997, das nicht als ein Bestätigungsgesetz im eigentlichen Sinne betrachtet werden kann, weil sein Zweck und seine Wirkung darin bestehen, rückwirkend und im Anschluß daran die Verfassungswidrigkeit des darin vorgesehenen königlichen Erlasses zu decken, und das zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, wo gegen den königlichen Erlaß vom 16. April 1997 ordnungsgemäß vor dem Staatsrat eine Nichtigkeitsklage eingereicht worden war, einen Eingriff der gesetzgebenden Gewalt darstellt, der dem Staatsrat eine ihm durch die Verfassung verliehene Befugnis entzieht, eine Mißachtung des Grundsatzes der Gewaltentrennung, eine Verletzung des Grundsatzes der Nichtrückwirkung, eine Infragestellung des Grundsatzes der Rechtssicherheit, einen Bruch der Waffengleichheit durch den als Partei an einem Streitverfahren beteiligten Staat sowie einen Verstoß gegen Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

so daß schließlich Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997, indem er vorgibt, unter diesen Bedingungen rückwirkend den mit Verfassungswidrigkeit behafteten königlichen Erlaß vom 16. April 1997 zu bestätigen, zum Nachteil der im besagten königlichen Erlaß genannten pharmazeutischen Firmen den allen gebotenen rechtlichen und gerichtlichen Garantien Abbruch tut und somit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Bestimmungen des nationalen und internationalen Rechtes sowie den im Klagegrund angeführten Grundsätzen verstößt ».

A.9. Der Ministerrat erwidert, daß die angefochtene Abgabe als eine Gebühr und nicht als eine Steuer zu betrachten sei. Sie sei steuerlich abzugsfähig und bilde die Gegenleistung für eine direkte und besondere Dienstleistung oder einen Vorteil, die freiwillig von der klagenden Partei in Anspruch genommen würden. Sie gelte nur für die Firmen, deren pharmazeutische Spezialitäten für eine Erstattung in Frage kämen, wobei diese beim Dienst für Gesundheitspflege des LIKIV beantragt werden müsse. Es handele sich also in Wirklichkeit um eine von der öffentlichen Hand erbrachte Dienstleistung im Anschluß an einen fakultativen, freiwilligen und einseitigen Antrag seitens der betreffenden pharmazeutischen Firma, die als Gegenleistung die in Form einer Abgabe verlangte Gebühr zahlen müsse. Da man die Kranken- und Invalidenversicherung nicht als Dienstleistung bezeichnen könne, sei hervorzuheben, daß es sich tatsächlich um einen direkten und besonderen Vorteil handele, für den die Abgabe die Gegenleistung darstelle.

Selbst wenn es sich um eine Steuer handelte, würden die bereits angeführten außergewöhnlichen Umstände die beanstandete rückwirkende Kraft rechtfertigen.

Der Ministerrat fügt hinzu, daß die klagende Partei den obenerwähnten Artikel 10 Nr. 4 nicht angefochten habe und daß nicht ersichtlich sei, wie seine Verfassungsmäßigkeit in der vorliegenden Klage in Frage gestellt werden könnte. In jedem Fall sei die Tragweite dieser Bestimmung auf die gleiche Weise zu beurteilen, wie der Hof es in bezug auf Artikel 1 Nrn. 2 und 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Haushaltsbedingungen in seinem Urteil Nr. 18/98 getan habe, in dem er die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung angenommen habe.

A.10. Die klagende Partei erwidert, daß der Ministerrat, obschon er in der Klage, die zum Urteil Nr. 24/91 geführt habe, angenommen habe, daß die Abgabe eine Steuer sei, dies heute anfechte. Sie fügt hinzu, daß die Bezeichnung als Steuer aus dem Gutachten des Staatsrates hervorgehe und aus Erklärungen anläßlich der Vorarbeiten abzuleiten sei, in denen die Notwendigkeit eines Eingreifens des Gesetzgebers bestätigt worden sei, was nur durch die Notwendigkeit zu erklären sei, dem in Artikel 170 der Verfassung ausgedrückten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Steuer gerecht zu werden.

Sie schreibt ferner, daß die Existenz einer Zwischenkategorie zwischen Steuern und Gebühren, die man als « Parafiskalität » bezeichne, keine Grundlage in der Verfassung finde. Sie verweist auf die Urteile Nrn. 21/97 und 18/98. Sie stellt fest, daß das letztere Urteil angenommen habe, daß ein Gesetz Sondervollmachten im Sachbereich

der Steuern verleihen könne, jedoch unter zwei Bedingungen, von denen eine - das Vorhandensein von besonderen und außergewöhnlichen Umständen - im vorliegenden Fall nicht erfüllt sei.

Sie stellt in Abrede, daß die Abgabe als eine Gebühr anzusehen sei, da die « Dienstleistung » der öffentlichen Hand eine Erstattung zugunsten des Sozialversicherten sei.

Das Argument, das daraus abgeleitet sei, daß die klagende Partei das Gesetz vom 26. Juli 1996 über die soziale Sicherheit nicht angefochten habe, sei nicht relevant, da die Existenz des durch die Artikel 26 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof organisierten präjudiziellen Streitverfahrens die Sinnlosigkeit dieser These beweise.

A.11. Die klagende Partei wiederholt, Artikel 105 der Verfassung werde nicht eingehalten, was aus den Anmerkungen der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hervorgehe.

- B -

In bezug auf den ersten, sechsten und siebten Klagegrund

B.1.1. Der Rechtsbeistand der klagenden Partei hat auf der Sitzung vom 17. Februar 1999 erklärt, daß der erste, sechste und siebte Klagegrund unter Berücksichtigung des Urteils Nr. 9/99 vom 28. Januar 1999 aufgegeben würden. Sie werden vom Hof nicht geprüft.

In bezug auf den zweiten, dritten und vierten Klagegrund

B.2. Da der königliche Erlaß vom 16. April 1997 Gegenstand einer gesetzgeberischen Bestätigung gemäß den Erfordernissen des Ermächtigungsgesetzes gewesen ist, ist er ab dem Datum seines Inkrafttretens selbst eine gesetzgeberische Norm geworden.

Diese Bestätigung entbindet den Hof nicht von der Prüfung der Klagegründe, wonach das Gesetz, das die Bestimmungen des königlichen Erlasses übernommen hat, gegen eine der Verfassungsbestimmungen verstoßen würde, deren Einhaltung der Hof gewährleisten muß.

Doch der Hof hat nicht die formalen Regelwidrigkeiten zu prüfen, mit denen der königliche Erlaß vor seiner Bestätigung behaftet gewesen sein könnte und die alleine in den drei Klagegründen geltend gemacht werden.

Selbst in der Annahme, daß die drei vorgeblichen Mängel, die nicht mit der Tragweite der dem König erteilten Ermächtigung zusammenhängen, nachgewiesen würden, würde nichts den Gesetzgeber daran hindern, die Ausübung der durch Vollmacht übertragenen Befugnisse wieder zu übernehmen und diesem Erlaß Gesetzeswert zu verleihen.

Folglich sind der zweite, dritte und vierte Klagegrund unzulässig.

In bezug auf den fünften Klagegrund

B.3.1. In seinem Urteil Nr. 9/99 hat der Hof erkannt, daß es nicht diskriminierend war, den pharmazeutischen Unternehmen eine Abgabe aufzuerlegen, die einen Prozentsatz des von ihnen auf den Verkauf der Medikamente erzielten Umsatzes darstellt, die Gegenstand einer Beteiligung der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität sind.

B.3.2. In der vorliegenden Klage fechten die klagenden Parteien die betreffende Abgabe an, deren Betrag von 1 auf 4 Prozent erhöht wurde. Sie greifen den gleichen Klagegrund auf, der dem Gesetzgeber vorwirft, nicht zu Lasten anderer Personen, die in der Inverkehrbringung von pharmazeutischen Erzeugnissen eine vergleichbare Rolle spielen, die gleiche Abgabe erhoben zu haben.

B.3.3. Wie der Hof in seinem obengenannten Urteil festgestellt hat, müssen die Apotheker, die eine für die Öffentlichkeit zugängliche Apotheke betreiben, und die Ärzte, die ermächtigt sind, ein Arzneimitteldepot zu führen, besondere deontologische Pflichten einhalten und strengere Auflagen in bezug auf die Preise beachten. Außerdem können sie ebenso wie die Großhandelsverteiler nicht in der gleichen Weise wie die pharmazeutischen Firmen Einfluß auf das Angebot an Arzneimitteln nehmen.

Zwischen diesen Kategorien von Personen bestehen also objektive Unterschiede, die es rechtfertigen, daß sie unterschiedlich behandelt werden, ohne daß diese ungleiche Behandlung diskriminierend ist.

B.3.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf den achten Klagegrund

B.4.1. Artikel 3 § 1 Nrn. 2 und 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion verleiht dem König eine Zuständigkeit, die Ihn dazu veranlassen kann, eine Steuerkompetenz auszuüben. Eine solche Übertragung ist grundsätzlich durch die Artikel 170 und 172 der Verfassung verboten, die diese Zuständigkeit dem Gesetz vorbehalten.

B.4.2. Im vorliegenden Fall werden die dem König erteilten Sondervollmachten jedoch gerechtfertigt durch die Notwendigkeit, Belgien in die Lage zu versetzen, sich zu gelegener Zeit an der Wirtschafts- und Währungsunion zu beteiligen. Außerdem hat Artikel 6 § 2 desselben Gesetzes vom 26. Juli 1996 vorgesehen, daß die vom König ergriffenen Maßnahmen innerhalb relativ kurzer Frist durch die gesetzgebende Gewalt untersucht werden sollen, im Hinblick auf ihre Bestätigung. Durch die Bestätigung des königlichen Erlasses vom 16. April 1997 am 12. Dezember 1997 hat der Gesetzgeber sich nach dieser Bestimmung gerichtet.

B.4.3. Ein derartiges Bestätigungsverfahren verstärkt die Kontrolle des Gesetzgebers über die Ausübung der Befugnisse, die er dem König erteilt. Es ist also nicht davon auszugehen, daß die angefochtene Bestimmung zum Zweck hat, die durch Artikel 159 der Verfassung und Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingeführte Gesetzmäßigkeitsprüfung unmöglich zu machen. Der Umstand, daß der königliche Erlaß vom 16. April 1997 Gegenstand einer Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat war, kann den Gesetzgeber nicht davon abhalten, eine Zuständigkeit auszuüben, die er sich ausdrücklich vorbehalten hat.

B.4.4. Daraus ergibt sich, daß, ohne daß geprüft werden soll, ob die fragliche Abgabe eine Steuer ist, nicht davon auszugehen ist, daß das angefochtene Gesetz zum Zweck hat, einen von der klagenden Partei für gesetzwidrig gehaltenen königlichen Erlaß für wirksam zu erklären, so daß es die in den Artikeln 170 und 172 der Verfassung verankerte Garantie nicht einer bestimmten Kategorie von Personen versagt hat.

B.4.5. Es trifft zwar zu, daß der obengenannte Artikel 3 § 1 Nrn. 2 und 4 dem König weitreichende Befugnisse verleiht, doch daraus ergibt sich nicht, daß jeder aufgrund dieser Ermächtigung gefaßte Erlaß rechtswidrig ist. Indem der Gesetzgeber den Erlaß vom 16. April 1997 bestätigt hat, ging er notwendigerweise davon aus, daß dieser Verordnungsakt nicht über die Grenzen der dem König verliehenen Ermächtigung hinausging. Die angefochtene Maßnahme ist im übrigen identisch mit derjenigen, zu deren Ergreifung der König für die vorangegangenen Geschäftsjahre durch Artikel 191 Nr. 15 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung ermächtigt worden war.

B.4.6. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. März 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior